

2. Teil: Zivilrechtliche Grundbegriffe

I. Die Privatautonomie

Unter der Privatautonomie versteht man die den Mitgliedern einer Rechtsgemeinschaft verliehene Befugnis, ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten grundsätzlich, dh innerhalb der Grenzen des sog „zwingenden Rechts“ (dazu sogleich II.), frei gestalten zu können.

Ihr kommt im Privatrecht eine große Bedeutung zu, sodass das von der Rechtsordnung in einem bestimmten Bereich gewährte Ausmaß, in dem die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft ihre Rechte und Pflichten frei gestalten können, zugleich auch ein Indiz dafür ist, ob dieser Bereich der Rechtsordnung zum Privatrecht zählt oder nicht.

Selbst innerhalb des Allgemeinen Privatrechts ist das Ausmaß der Privatautonomie allerdings nicht gleichmäßig stark ausgeprägt. So gewährt etwa das österreichische Privatrecht im Bereich des Schuldrechts den Menschen mehr Möglichkeiten, ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten nach ihrem Belieben zu gestalten, als im Sachenrecht und im Familienrecht.

II. Zwingendes und dispositives Recht

Unter **zwingendem Recht** (auch: „ius cogens“) versteht man Rechtsnormen, die der privatautonomen Rechtsgestaltung durch die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft Grenzen setzen. Der Inhalt zwingenden Rechts ist auch dann verbindlich, wenn versucht wurde, etwas Abweichendes zu vereinbaren. Hauptgründe, warum der Gesetzgeber zwingendes Recht erlässt, sind die Umsetzung öffentlicher Interessen sowie der Schutz von schwächeren Teilnehmern am Rechtsverkehr.

Von **absolut zwingendem** Recht, das in der Regel vorliegt, wenn der Gesetzgeber die Durchsetzung öffentlicher Interessen bezweckt, kann durch privatautonome Vereinbarungen in keinerlei Art und Weise abgewichen werden. **Relativ zwingendes** Recht lässt demgegenüber die Rechts-

wirksamkeit von Vereinbarungen, die für denjenigen günstiger sind, dessen Schutz das zwingende Recht bezweckt, unberührt.

Beispiel:

Gemäß § 46 Abs 2 MRG darf der Vermieter von bestimmten Angehörigen, die in einen Mietvertrag, den schon ihre Verwandten abgeschlossen haben, eintreten, höchstens € 3,25 pro Quadratmeter der Wohnung als Mietzins verlangen. Es kann daher zwischen einem Vermieter und demjenigen, der in den Mietvertrag eintreten möchte, nicht wirksam vereinbart werden, dass der Mietzins € 4 pro Quadratmeter beträgt, sehr wohl aber, dass er nur € 3 pro Quadratmeter beträgt.

Teilweise erkennt man zwingendes Rechts deshalb einfach, weil der Gesetzgeber den zwingenden Charakter bestimmter Rechtsnormen ausdrücklich anordnet (vgl zB § 2 Abs 2 KSchG). In anderen Fällen lässt sich der Charakter zwingenden Rechts nur durch umfassendere Interpretationsbemühungen ermitteln.

Verstoßen Vereinbarungen gegen zwingendes Recht, kommt ihnen keine rechtliche Verbindlichkeit zu; sie sind **nichtig**. Je nachdem, ob die Nichtigkeit einer Vereinbarung jedenfalls eintritt oder nur dann, wenn sich jemand – in der Regel derjenige, dessen Schutz das zwingende Recht bezweckt – auf die Nichtigkeit einer bestimmten Vereinbarung beruft, unterscheidet man wiederum eine **absolute** und eine **relative** Nichtigkeit.

Beispiel:

Gemäß § 879 Abs 2 Z 4 ABGB sind Verträge nichtig, bei denen jemand unter anderem die Zwangslage eines anderen ausnützt, um sich eine Leistung versprechen zu lassen, deren Wert in auffallendem Missverhältnis zu der von ihm dafür zu erbringenden Gegenleistung steht („Wucher“). Bereut aber dann derjenige, der die Zwangslage des anderen ausgenützt und sich die unverhältnismäßige Gegenleistung vertraglich zusagen ließ, dass er den Vertrag überhaupt abgeschlossen hat, kann er sich der Erfüllung des Vertrages nicht mit einem Verweis auf dessen Nichtigkeit entziehen.

Im Unterschied zum zwingenden Recht ist es das Wesen des **dispositiven Rechts**, dass es der privatautonomen Rechtsgestaltung keine Grenzen setzt, weshalb es nur dann zur Anwendung kommt, wenn eine Frage, bezüglich derer keine privatautonome Rechtsgestaltung stattgefunden hat, eine rechtliche Beurteilung erfordert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Parteien bei Abschluss eines Vertrages bestimmte Aspekte nicht vertraglich geregelt haben, diese sich aber im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages als rechtlich relevant erweisen. Dem dispositiven Recht kommt

insoweit eine „**Servicefunktion**“ zu: Das Recht unterstützt die Parteien bei der Lösung von Konflikten, bezüglich derer sie auf eine privatautonome Regelung „vergessen“ haben.

Beispiel:

Franz und Karl haben sich geeinigt, dass Karl das Auto von Franz um € 12.000 kauft und Franz das Auto Karl am 1. April übergeben soll. Darüber, zu wessen Nachteil es gehen soll, wenn das Auto am 14. März von einem Dritten beschädigt wird, haben sie keine Vereinbarung getroffen. Muss Karl die vollen € 12.000 zahlen, obwohl er jetzt nur mehr ein beschädigtes Auto erhält oder kann er verlangen, dass der Kaufpreis entsprechend reduziert wird? Diese Frage zu beantworten, helfen die sog „Gefahrtragsregeln“, die das ABGB beim Kaufvertrag vorsieht (vgl § 1064 ABGB).

Bei der Ausgestaltung des Inhalts des dispositiven Rechts bemüht sich der Gesetzgeber idR, einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen der davon betroffenen Personen herzustellen. Aufgrund dieser typischerweise anzutreffenden „Fairness“ der Regelungen des dispositiven Rechts spricht man auch von dessen „**Richtigkeitsgewähr**“.

Trotz des beachtlichen Umfangs des im ABGB enthaltenen dispositiven Rechts ist es dem Gesetzgeber bei weitem nicht gelungen, alle Fragen zu erfassen, die bei der Abwicklung der unzähligen Verträge, die zwischen Menschen geschlossen werden, eine rechtliche Beurteilung erfordern. In solchen Fällen – und grundsätzlich nur in solchen – greift die sog „**ergänzende Vertragsauslegung**“ ein. Bei ihr fragt man sich, was redliche und vernünftige Vertragspartner wohl vorgesehen hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages erkannt hätten, dass eine im Vertrag nicht geregelte Problematik auftritt, die eine rechtliche Beurteilung erfordert (Grundsatz der Subsidiarität der ergänzenden Vertragsauslegung gegenüber dem dispositiven Recht).

Beispiel:

Sie werden im ABGB vergeblich eine Regelung suchen, was dann rechtens sein soll, wenn bei einem Mietvertrag vereinbart wurde, dass der Mieter – statt den vollen ortsüblichen Mietzins zu zahlen – sich verpflichtet, sich um den pflegebedürftigen Vermieter zu kümmern, dieser aber plötzlich gesundet und daher keiner Pflege mehr bedarf.

III. Absolute und relative Rechte

Bezüglich der subjektiven Rechte, die das Zivilrecht kennt, unterscheidet man sog „absolute“ und „relative“ Rechte.

Absolute Rechte sind solche, die grundsätzlich von allen Personen respektiert werden müssen.

Relative Rechte wirken demgegenüber nur gegenüber bestimmten Personen, sodass sie auch nur von diesen berücksichtigt werden müssen.

Beispiel:

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (§ 16 ABGB) jedes Menschen, zu dem zB der Schutz der Privatsphäre zählt, muss von allen respektiert werden. Wenn Franz und Karl einen Kaufvertrag über das Auto von Franz abschließen, erwirbt Karl als Käufer unter anderem das Recht, dass Franz dem Karl das Auto auch übergibt (vgl § 1061 ABGB). Dieses Recht erwirbt Franz aber nur gegenüber Karl. Herbert ist gegenüber Franz daher nicht verpflichtet dafür zu sorgen, dass Karl Franz das Auto auch tatsächlich übergibt.

IV. Dingliche Rechte

Für dingliche Rechte, die zu regeln Gegenstand des Sachenrechts ist (zu diesem näher im 5. Teil), ist charakteristisch, dass sie – wie etwa das Eigentumsrecht – ein **Herrschaftsrecht über Sachen** vermitteln.

Dingliche Rechte sind zugleich auch absolute Rechte. Aber nicht alle absoluten Rechte sind zugleich auch dingliche Rechte.

Beispiel:

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (§ 16 ABGB) ist zwar ein absolutes Recht aber kein dingliches.

V. Ansprüche und Gestaltungsrechte

Eine weitere Unterteilung der subjektiven Rechte, die das Zivilrecht kennt, betrifft die Unterscheidung zwischen sog „Ansprüchen“ und „Gestaltungsrechten“.

Ansprüche vermitteln dem Rechtsinhaber die – notfalls mit rechtlichem Zwang durchsetzbare – Befugnis, von einem anderen ein bestimmtes Verhalten (Tun oder Unterlassen) zu verlangen.

Beispiel:

§ 1061 ABGB gewährt dem Käufer den Anspruch, vom Verkäufer die Übergabe des Kaufgegenstandes zu verlangen.

Gestaltungsrechte zeichnen sich demgegenüber dadurch aus, dass sie dem Berechtigten gestatten, durch ihre Ausübung (idR durch eine Erklärung, die dem von der Ausübung dieses Rechts Betroffenen zugehen muss) die bis dahin bestehende Rechtslage unmittelbar zu verändern.

Beispiel:

Zwischen Anton und Berta besteht ein Mietverhältnis. Ist Anton zur Kündigung dieses Mietverhältnisses berechtigt und spricht er die Kündigung gegenüber Berta ordnungsgemäß aus, besteht ab dem Wirksamwerden der Kündigung dieses Mietverhältnis nicht mehr, sodass sich insoweit die Rechtslage geändert hat: Anton und Berta sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet, die aus dem Mietverhältnis erwachsenden Ansprüche des jeweils anderen zu erfüllen.

Terminologisch wird dieser Unterschied, insbesondere von Studenten und Studentinnen bei Prüfungen, nicht immer beachtet. So wird etwa – in Anknüpfung an das eben gebrachte Beispiel – davon gesprochen, dass Anton gegen Berta einen „Anspruch auf Kündigung des Mietverhältnisses“ hat.

VI. Ziel- und Dauerschuldverhältnisse

Aufgrund wesentlicher Unterschiede im Zusammenhang mit ihrer Beendigung bzw ihrem Erlöschen werden Ziel- und Dauerschuldverhältnisse unterschieden.

Für **Zielschuldverhältnisse** ist charakteristisch, dass die zentralen Pflichten der Vertragsteile insbesondere durch ihre ordnungsgemäße Erfüllung erlöschen.

Beispiel:

Der zwischen Franz und Karl über das Auto von Karl abgeschlossene Kaufvertrag erlischt, wenn einerseits Karl dem Franz das Auto übergeben sowie das Eigentum daran übertragen hat und andererseits Franz dem Karl den Kaufpreis bezahlt hat.

Die zentralen Pflichten aus **Dauerschuldverhältnissen** erlöschen demgegenüber nicht bloß deswegen, weil sie ordnungsgemäß erfüllt werden.

Beispiel:

Das zwischen Berta und Isolde abgeschlossene Mietverhältnis über eine Wohnung erlischt nicht bloß deswegen, weil die Vermieterin Berta der Mieterin Isolde die Schlüssel zur Wohnung übergeben hat und Berta diese einen Monat bewohnt hat.

Der eben erwähnte Umstand wirft die Frage auf, wie es bei **Dauerschuldverhältnissen** zu ihrem **Erlöschen** kommen kann. Dafür kommen insbesondere zwei Möglichkeiten in Frage. Wurde von den Parteien von vornherein eine zeitlich bestimmte Dauer vereinbart („Befristung“), erlischt das Dauerschuldverhältnis mit **Zeitverlauf**. Ist dies nicht der Fall, erlischt ein Dauerschuldverhältnis durch die sog „**ordentliche Kündigung**“. Darunter versteht man das bei jedem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dauerschuldverhältnis grundsätzlich jedem Vertragsteil zukommende (Gestaltungs-)Recht, das bestehende Dauerschuldverhältnis zu beenden. Besondere Gründe müssen dafür idR nicht angegeben werden. Häufig sieht die Rechtsordnung allerdings vor, dass die Auflösung nur zu bestimmten Zeitpunkten erfolgen darf (zulässiger **Kündigungstermin**) und dies dem anderen Vertragsteil zuvor bekannt gegeben werden muss (Einhalten einer bestimmten **Kündigungsfrist**).

Arbeitsaufgabe: Lesen Sie § 560 Abs 1 Z 2 ZPO (Zivilprozessordnung).

Sind nur bestimmte Kündigungstermine zulässig und sind bestimmte Kündigungsfristen einzuhalten, erfordert eine ordnungsgemäße Kündigung, dass sie so zeitgerecht ausgesprochen wird, dass sie dem Gegenüber, an den diese Kündigung gerichtet ist, so zeitgerecht zugeht, dass zwischen diesem Zeitpunkt und dem von der Kündigung gewählten Kündigungstermin noch die volle Kündigungsfrist liegt.